

Änderung des Sozialgesetzes; Chancengleichheit, Religion und Integration der ausländischen Bevölkerung sowie Aufhebung der Case-Management-Stelle und der Gemeindearbeitsämter

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 23. Januar 2024, RRB Nr. 2024/66

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommissionen

Sozial- und Gesundheitskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
1.1 Handlungsbedarf	5
1.2 Integration der ausländischen Bevölkerung	6
1.2.1 Integrationsförderung als Verbundaufgabe	6
1.2.2 Entwicklungen auf kantonaler Ebene	6
1.2.2.1 Kantonales Integrationsprogramm 2014-2017 und Integrationsmodell start.integration	6
1.2.3 Änderung des AuG vom 16. Dezember 2016	7
1.3 Aufhebung der Gemeindearbeitsämter und der CM-Stelle.....	8
1.4 Zielsetzungen der Vorlage	8
1.5 Grundzüge der Vorlage.....	9
1.5.1 Chancengleichheit und Religion.....	9
1.5.1.1 Anlauf- und Koordinationsstelle für Chancengleichheit.....	9
1.5.1.2 Anlauf- und Koordinationsstelle für Religionsfragen	9
1.5.2 Integration der ausländischen Bevölkerung	10
1.5.2.1 Regelstrukturansatz.....	10
1.5.2.2 Aufgaben der Einwohnergemeinden.....	11
1.5.2.3 Aufgaben des Kantons	12
1.5.3 Datenschutz	12
1.6 Vernehmlassungsverfahren	12
2. Verhältnis zur Planung	15
3. Auswirkungen.....	15
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	15
3.2 Vollzugsmassnahmen	15
3.3 Folgen für die Einwohnergemeinden.....	15
3.4 Nachhaltigkeit	16
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage.....	16
4.1 Beschlussesentwurf 1	16
4.2 Beschlussesentwurf 2	24
5. Rechtliches	25
5.1 Rechtmässigkeit	25
5.2 Zuständigkeit.....	26
6. Antrag.....	26

Beilagen

Beschlussesentwürfe 1 und 2 / Synopsen 1 und 2

Kurzfassung

Die Integrationsförderung hat sich im Kanton Solothurn in den letzten Jahren entscheidend weiterentwickelt. Namentlich hat das Integrationsmodell start.integration dazu geführt, dass die Integrationsförderung verstärkt in den Einwohnergemeinden erfolgt. Der Grundgedanke dahinter ist, dass die Integration dort erfolgen soll, wo die Ausländerinnen und Ausländer leben. Den Einwohnergemeinden ist es damit möglich, die Integrationsförderung an die lokalen Bedürfnisse anzupassen. Sie sollen neu zugezogene Ausländerinnen und Ausländer mit integrationsfördernden Informationen bedienen und jene Personen, die über einen Integrationsbedarf verfügen, frühzeitig erkennen. Ende 2023 haben 98 von 107 Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn das Integrationsmodell start.integration umgesetzt. Diese Entwicklungen sollen neu im Sozialgesetz (SG) abgebildet werden. Des Weiteren sind die Entwicklungen in Bezug auf diskriminierungsrechtliche oder religionsrechtliche Fragen gesetzlich zu regeln. Zum einen ist der Diskriminierungsschutz derzeit noch auf die Diskriminierung von Ausländerinnen und Ausländer zugeschnitten, obschon sich dieser mittlerweile zu einer Querschnittsaufgabe entwickelt hat. Zum anderen beschränkt sich der Kanton nicht auf das Führen eines interreligiösen Dialogs. Vielmehr pflegt er rege Beziehungen zu zugewanderten Religionsgemeinschaften. Diese bestehende Zusammenarbeit und Kooperation ist gesetzlich abzubilden. Es handelt sich somit um eine Nachführung, die einerseits den genannten Entwicklungen und andererseits den veränderten bundesrechtlichen Rahmenbedingungen Rechnung tragen soll (Beschlussesentwurf 1).

Schliesslich werden dem Kantonsrat im Rahmen der vorliegenden Revision des SG die notwendigen Gesetzesänderungen zur Aufhebung der Gemeindearbeitsämter und der Case-Management-Stelle (CM-Stelle) unterbreitet (Beschlussesentwurf 2). Auch diesbezüglich handelt es sich um eine Nachführung, zumal sowohl die CM-Stelle als auch die Gemeindearbeitsämter ihren Betrieb bereits vor geraumer Zeit eingestellt haben.

Die betreffenden Änderungen sollen voraussichtlich per 1. Oktober 2024 in Kraft treten.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung des Sozialgesetzes.

1. Ausgangslage

1.1 Handlungsbedarf

Die Integration der ausländischen Wohnbevölkerung ist im Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) geregelt. Diese Bestimmungen sind bislang nicht revidiert worden. Dessen ungeachtet hat sich die Integrationsförderung im Kanton Solothurn entscheidend weiterentwickelt. Ab 2014 wurden die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden sowie die Möglichkeiten des Informierens, des Förderns, Forderns und Sanktionierens im Rahmen des Integrationsmodells start.integration zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern der Solothurner Einwohnergemeinden und von weiteren kantonalen und kommunalen Behörden erarbeitet und in acht Pilotgemeinden und einer Pilotregion erprobt und weiterentwickelt. 2017 wurde mit der kantonsweiten Einführung und Umsetzung dieses Integrationsmodells begonnen. Die notwendigen Rahmenbedingungen wurden gestützt auf RRB Nr. 2016/141 vom 5. Dezember 2016 im Kreisschreiben Integration KRS-SIP-2017/01¹⁾ festgelegt. Nunmehr ist indes eine gesetzliche Regelung notwendig, zumal die Zeit der praktischen Einführung und Erprobung abgeschlossen ist. Mit RRB Nr. 2019/1778 vom 19. November 2019 ist das Departement des Innern daher beauftragt worden, die gesetzliche Regelung zuhanden des Regierungsrates auszuarbeiten.

Im Rahmen der Ausarbeitung der gesetzlichen Regelung gilt es überdies weiteren Entwicklungen Rechnung zu tragen. Zum einen bezieht sich der im SG verankerte Diskriminierungsschutz ausschliesslich auf die ausländischen Staatsangehörigen, was nicht mehr zeitgemäss ist. Die Förderung der Chancengleichheit ist längstens zu einer Querschnittsaufgabe geworden. Zum anderen beschränkt sich der Kanton nicht auf das Führen eines interreligiösen Dialogs. Vielmehr pflegt er rege Beziehungen zu zugewanderten Religionsgemeinschaften. Die bestehende Zusammenarbeit und Kooperation sind gesetzlich zu verankern. Zudem gilt es der Änderung vom 16. Dezember 2016 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (Ausländergesetz, AuG; SR 142.20), die per 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist (AS 2017 6521), Rechnung zu tragen.

Nicht nur die Integrationsförderung, sondern auch die interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen Invalidenversicherung, Arbeitslosenversicherung und Sozialhilfebehörden hat sich weiterentwickelt. Im Verlauf des Jahres 2018 ist insbesondere der Betrieb der Case-Management-Stelle (CM-Stelle) eingestellt worden. Zudem sind die ursprünglich vorgesehenen Anlaufstellen nie errichtet worden. Aufgrund dieser Entwicklungen ist das damalige Amt für soziale Sicherheit (heute: Amt für Gesellschaft und Soziales [AGS]) mit RRB Nr. 2018/202 vom 20. Februar 2018 beauftragt worden, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat zur Änderung des SG betreffend CM-Stelle, Anlaufstellen und Gemeindearbeitsämter auszuarbeiten. Per 1. Juli 2021 ist schliesslich die Änderung vom 19. Juni 2020 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG; SR 837.0) in Kraft getreten (AS 2021 338). Eine Anmeldung zur Arbeitsvermittlung bei den Wohngemeinden ist seither nicht mehr möglich.

¹⁾ Kreisschreiben Einführung und Umsetzung start.integration ab 2017 (KRS-SIP-2017/01; Stand 01.07.2018); abrufbar unter: https://integration.so.ch/fileadmin/integration/Grundlagen/start.integration/kreisschreiben_start_integration.pdf.

Das SG ist daher an die Bedürfnisse der Praxis und an bundesrechtliche Vorgaben anzupassen. Die vorliegende Gesetzesvorlage beinhaltet folgende Beschlussesentwürfe:

- *Beschlussesentwurf 1:* Chancengleichheit und Religion sowie Integration der ausländischen Bevölkerung;
- *Beschlussesentwurf 2:* Aufhebung der Gemeindearbeitsämter und der Case-Management-Stelle.

1.2 Integration der ausländischen Bevölkerung

1.2.1 Integrationsförderung als Verbundaufgabe

Die Integrationsförderung von Ausländerinnen und Ausländern ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kanton und Einwohnergemeinden. Die Grundzüge der schweizerischen Integrationspolitik sind mit dem im Jahr 2008 in Kraft getretenen Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG; AS 2007 5437) festgelegt worden. Auch die Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) betont in Art. 96, dass Kanton und Einwohnergemeinden in Zusammenarbeit mit privaten Organisationen Wohlfahrt und Eingliederung der Ausländer fördern. Die Integration der ausländischen Bevölkerung stellt nach Massgabe des SG indes ein kommunales Leistungsfeld dar (§ 26 Abs. 1 Bst. c SG).

1.2.2 Entwicklungen auf kantonaler Ebene

1.2.2.1 Kantonaless Integrationsprogramm 2014-2017 und Integrationsmodell start.integration

Seit dem 1. Januar 2014 regeln Bund und Kantone die spezifische Integrationsförderung der ausländischen Bevölkerung im Rahmen von kantonalen Integrationsprogrammen (KIP). Zentraler Bestandteil des KIP ist unter anderem der Förderbereich «Erstinformation und Integrationsförderbedarf». Dabei wird eine zielgerichtete und bedarfsorientierte Erstinformation von neu zugezogenen Ausländerinnen und Ausländern sowie die frühzeitige Zuweisung von Personen mit Förderbedarf zu spezifischen Angeboten angestrebt. Um den Förderbereich «Erstinformation und Integrationsförderbedarf» im Kanton Solothurn neu zu gestalten, wurde in den Jahren 2014 und 2015 in einer Arbeitsgruppe das Integrationsmodell start.integration entwickelt. Das Modell bestand aus vier Bereichen: «Informieren» von neu zugezogenen Ausländerinnen und Ausländern, «Fördern» der selbstständigen Integration, «Fordern» von individuellen Integrationsmassnahmen und «Sanktionieren» bei ungenügender oder verweigerter Integration.

Die bis damals geltende Praxis, wonach die kantonale Fachstelle Integration alle neu zugezogenen Ausländerinnen und Ausländer zentral in Solothurn begrüsst und informiert, erwies sich nicht nur aus geografisch-strukturellen Gesichtspunkten als wenig effektiv. Es widersprach zudem dem Grundsatz, wonach die Integration primär am Wohnort zu erfolgen hat. Deshalb waren sich Kanton und Einwohnergemeinden einig, dass – auch mit Blick auf die Tatsache, dass die Integration nach § 26 Bst. c SG ein Leistungsfeld der Einwohnergemeinden ist – die Bereiche «Informieren», «Fördern» und «Fordern» in der Verantwortung der Einwohnergemeinden liegen. Der Kanton ist demgegenüber für die Umsetzung des Bereichs «Sanktionieren» zuständig.

Mit RRB Nr. 2015/1108 vom 30. Juni 2015 bewilligte der Regierungsrat die Erprobung und Weiterentwicklung des Modells in neun Pilotgemeinden. 2017 wurde mit der kantonsweiten Einführung und Umsetzung von start.integration begonnen (RRB Nr. 2016/141 vom 5. Dezember 2016). Die Umsetzung wurde im Kreisschreiben Integration geregelt. 2019 wurde das Projekt formell beendet (RRB Nr. 2019/1778 vom 19. November 2019). Heute haben 98 von 107 Solothurner Einwohnergemeinden die nach dem Modell von start.integration vorgegebenen Integrationsstrukturen geschaffen.

Kantonales Integrationsprogramm 2018-2021 und Integrales Integrationsmodell

Am 19. Dezember 2017 beschloss der Regierungsrat, die Programmvereinbarung mit dem Bund über das Kantonale Integrationsprogramm 2018-2021 KIP II (RRB Nr. 2019/1778). Das KIP II zielte darauf ab, die mit dem KIP I eingeleiteten Massnahmen weiterzuführen und zu festigen. Es ist hinsichtlich Aufbau, Massnahmen und Finanzierung denn auch weitestgehend unverändert geblieben. Hingegen wurden die strategischen Eckpfeiler konkretisiert. Neben der Orientierung am Regelstrukturansatz auf kantonaler Ebene wurde die vom Ausländer- bzw. Aufenthaltsstatus unabhängige Angebotsgestaltung aufgenommen. Damit wurde die Möglichkeit geschaffen, Angebote im Bereich der Sprach- und Arbeitsmarktintegration, die bisher für Asyl- und Regelausländer getrennt angeboten wurden, zusammenzuführen.

Am 18. Dezember 2018 beschloss der Regierungsrat die Vorgaben der Integrationsagenda Schweiz in einem integralen Ansatz umzusetzen (RRB Nr. 2018/2026). Am 2. November 2020 – nach erfolgter Genehmigung durch das Staatssekretariat – beschloss er das erarbeitete Integrale Integrationsmodell IIM und leitete die Umsetzung ein (RRB Nr. 2020/1522). Das IIM setzt die Bundesvorgaben, die sich nur auf die Personengruppe der vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlinge beziehen, für alle Personen mit Integrationsbedarf in den Bereichen der Ausländerintegration und Sozialhilfe um. Das Modell start.integration ist Teil des IIM.

1.2.3 Änderung des AuG vom 16. Dezember 2016

Mit der Änderung vom 16. Dezember 2016, die am 1. Januar 2019 in Kraft trat, wurde das AuG in «Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration» (AIG) umbenannt, um die gesellschaftliche Bedeutung der Integration zu unterstreichen. Auch wurden die Bestimmungen zur Integration grundlegend überarbeitet. Gleichzeitig wurden die zugehörigen Vollzugsverordnungen – die Verordnung vom über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE; SR 142.201) sowie die Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern vom 15. August 2018 (VIntA; SR 142.205) – geändert bzw. totalrevidiert. Folgende Bestimmungen des revidierten AIG bedürfen einer Umsetzung bzw. Ausführung im kantonalen Recht:

- Regelstrukturansatz (Art. 54 AIG): Die Integrationsförderung soll in erster Linie in den bestehenden Strukturen auf Ebene des Bundes, der Kantone und der Gemeinden erfolgen. Für die Integrationsförderung in den Regelstrukturen haben Bund, Kantone und Gemeinden grundsätzlich ihr ordentliches Budget einzusetzen (Art. 2 Abs. 1 VIntA).
- Spezifische Integrationsförderung (Art. 55 AIG): Die spezifische Integrationsförderung wirkt komplementär zur Integrationsförderung in den Regelstrukturen. Wo Letztere fehlen oder nicht ausreichen, sollen Lücken durch Programme und Projekte der spezifischen Integrationsförderung auf Ebene des Bundes, der Kantone und der Gemeinden geschlossen werden.
- Diskriminierungsschutz und Integrationsförderung (Art. 53 und 56 AIG): Diskriminierungen hindern Ausländerinnen und Ausländer daran, eigenverantwortlich am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Der Diskriminierungsschutz ist daher neu in Art. 53 Abs. 1 AIG aufgenommen worden. Danach haben Bund, Kantone und Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Anliegen der Integration und des Schutzes vor Diskriminierung zu berücksichtigen (Art. 53 Abs. 1 AIG). Die Kantone haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die kantonalen Behörden gemeinsam mit den zuständigen kommunalen Behörden Massnahmen zur Integrationsförderung und zum Schutz vor Diskriminierung treffen (Art. 56 Abs. 4 AIG).
- Information und Beratung (Art. 57 AIG): Bund, Kantone und Gemeinden informieren und beraten die Ausländerinnen und Ausländer über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in der

Schweiz, insbesondere über die Rechte und Pflichten (Abs. 1). Sie informieren die Bevölkerung ferner über die Integrationspolitik und die besondere Situation der Ausländerinnen und Ausländer (Abs. 4). Die Kantone haben zudem die Erstinformation von neu aus dem Ausland zugezogenen Ausländerinnen und Ausländern sicherzustellen (Abs. 3). Die Aufgaben nach Art. 57 Abs. 1-4 AIG können an Dritte übertragen werden.

1.3 Aufhebung der Gemeindearbeitsämter und der CM-Stelle

Am 1. Juli 2021 wurde die Änderung des AVIG vom 19. Juli 2020 in Kraft gesetzt (AS 2021 338). Ziel war es, die Professionalisierung der Arbeitsvermittlung voranzutreiben. Art. 17

Abs. 2^{bis} AVIG sieht nunmehr vor, dass die Anmeldung zur Arbeitsvermittlung durch die zuständigen Behörden nach den Art. 85 (kantonale Amtsstellen) und 85b (Regionale Arbeitsvermittlungszentren [RAV]) bearbeitet werden. Eine Anmeldung zur Arbeitsvermittlung bei der Wohngemeinde ist seither nicht mehr möglich.

Die Mehrheit der solothurnischen Einwohnergemeinden hatte diese Aufgabe seit jeher den RAV übertragen und den Kanton entsprechend entschädigt. Arbeitslose Personen der Bezirke Dorneck und Thierstein hatten sich bei einem basellandschaftlichen RAV zu melden. Nur vereinzelte Einwohnergemeinden führten Gemeindearbeitsämter, welche für die Entgegennahme der Anmeldungen zuständig waren. Es handelte sich namentlich um die folgenden 23 Einwohnergemeinden: Aedermannsdorf, Balm bei Günsberg, Balsthal, Bellach, Egerkingen, Feldbrunnen St. Niklaus, Flumenthal, Gänsbrunnen, Herbetswil, Holderbank, Hubersdorf, Kestenholz, Langendorf, Laupersdorf, Lommiswil, Matzendorf, Mümliswil-Ramiswil, Neuendorf, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten, Oberdorf, Rüttenen und Welschenrohr. Mit dem Inkrafttreten der Änderung des AVIG vom 29. Mai 2019 per 1. Juli 2021 haben die noch bestehenden Gemeindearbeitsämter ihren Betrieb eingestellt. Dessen ungeachtet sieht § 44 Absatz 1 SG immer noch vor, dass jede Einwohnergemeinde auf ihre Kosten ein Gemeindearbeitsamt führt oder diese Aufgaben an die RAV oder eine andere regionale Stelle delegiert. Das SG ist daher an die bundesrechtlichen Vorgaben anzupassen.

Mit RRB Nr. 2018/202 vom 20. Februar 2018 wurde der Verein «Case-Management-Stelle des Kantons Solothurn» angewiesen, die CM-Stelle aufzulösen. Der Auftrag der CM-Stelle war es, Personen mit Mehrfachproblematiken bei der beruflichen Eingliederung in den ordentlichen Arbeitsmarkt oder bei der Suche anderer Lösungen aktiv zu unterstützen. Die Auflösung der per 1. März 2007 geschaffenen Stelle drängte sich auf, da sie nicht mehr den geltenden Anforderungen entsprach. Im Verlauf des Jahres 2018 stellte sie ihren Geschäftsbetrieb ein. Bis zu diesem Zeitpunkt gelang es ihr, rund 400 Personen in den 1. Arbeitsmarkt zu integrieren. Die gemeinsamen Anlaufstellen sind nie errichtet worden. Daher ist das damalige Amt für soziale Sicherheit (heute AGS) mit demselben RRB beauftragt worden, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat zur Änderung des Sozialgesetzes betreffend Case-Management-Stelle (CM-Stelle), Anlaufstelle und Gemeindearbeitsämter auszuarbeiten.

1.4 Zielsetzungen der Vorlage

Die Vorlage setzt sich zum Ziel, sowohl bundesrechtliche Vorgaben umzusetzen als auch erfolgten Entwicklungen Rechnung zu tragen und diese gesetzlich abzubilden.

Der *Beschlussesentwurf 1* sieht zunächst eine thematische Entflechtung vor. Die Themenfelder Diskriminierungsschutz und Religion wurden bislang als Teilaufgaben der Integration geführt. Auch künftig bildet der Diskriminierungsschutz ein Element der Integrationsförderung. Da dieser aber auch eine Querschnittsaufgabe ist, soll sein Stellenwert erhöht werden. Gleiches trifft auf das Themenfeld der Religion zu. Beide Themenbereiche sollen gesetzlich in separaten Anlauf- und Koordinationsstellen abgebildet werden.

Im Bereich der Integrationsförderung werden keine Änderungen der Zuständigkeiten von Kanton und Einwohnergemeinden geschaffen. Vielmehr ist das bereits in der Mehrheit der Einwohnergemeinden umgesetzte Integrationsmodell start.integration und die Weisung Integration ins SG zu überführen. Insbesondere gilt es, die Grundsätze der Integrationsförderung (Regelstrukturansatz, spezifische Integrationsförderung), die Aufgaben der Einwohnergemeinden (Ansprechstelle für Integrationsfragen, Erstinformation, Integrationsgespräch, Meldepflichten) und jene des Kantons (Anlauf- und Koordinationsstelle für Integration) abzubilden. Direkte aufenthaltsrechtliche Sanktionsmöglichkeiten bei Vorliegen eines Integrationsdefizits sind im AIG bereits abschliessend geregelt und bedürfen keiner kantonalen Umsetzung.

Die Vorlage setzt sich ferner – soweit den *Beschlussesentwurf 2* betreffend – zum Ziel, die Bestimmungen zur interinstitutionellen Zusammenarbeit zu bereinigen.

1.5 Grundzüge der Vorlage

1.5.1 Chancengleichheit und Religion

1.5.1.1 Anlauf- und Koordinationsstelle für Chancengleichheit

Der Kanton Solothurn führt nach geltendem Recht eine Anlauf- und Koordinationsstelle für Integration und gegen Rassismus mit dem Ziel, jegliche Formen von Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit zu verhindern und zu bekämpfen (§ 122 Bst. e SG). Das Ziel ist gegenwärtig auf die Verhinderung und Bekämpfung von rassistischer Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit ausgelegt. Diese Einschränkung ist nicht mehr zeitgemäss, da Diskriminierungen gegenüber weiteren Personengruppen (z.B. Menschen mit einer Behinderung) im Sinne der Gleichbehandlung ebenfalls zu verhindern und zu bekämpfen sind. Auf Bundesebene wird das Bewusstsein gestärkt, dass die Förderung der Chancengleichheit eine Querschnittsaufgabe ist, die innerhalb der staatlichen Ebenen eine Koordination erfordert. Das Grundrecht auf Schutz vor Diskriminierung gilt unabhängig vom Aufenthaltsstatus und der Nationalität für jede Person. Der Auftrag aus dem AIG (Art. 53 und 56) soll daher in einem allgemeinen Auftrag zur Förderung der Chancengleichheit aufgehen, der sowohl Aspekte der Gleichstellung (insbesondere auch der Behindertengleichstellung) als auch solche des Diskriminierungsschutzes im Allgemeinen abdeckt.

Die Gesetzesvorlage sieht daher vor, dass der Kanton neu eine Anlauf- und Koordinationsstelle für Chancengleichheit führt. Letztere soll den interinstitutionellen Austausch innerhalb des Kantons bzw. innerhalb der Verwaltung gewährleisten. Weiter soll der Wissens- und Informations-transfer mit dem Bund und den Kantonen über diese neue Stelle laufen.

1.5.1.2 Anlauf- und Koordinationsstelle für Religionsfragen

Die Anlauf- und Koordinationsstelle für Integration und gegen Rassismus setzt sich nach geltendem Recht auch zum Ziel, den interreligiösen Dialog zu fördern, um das gegenseitige Verständnis zwischen schweizerischer und ausländischer Bevölkerung zu verbessern. Die Förderung des interkulturellen Austauschs genügt indes nicht mehr, um die Religionsgemeinschaften in die Verantwortung zu nehmen und die staatlichen Interessen zu vertreten. Aufgrund der praktischen Existenz und der gesellschaftlichen Bedeutung von Religionsgemeinschaften ist der Kanton angehalten, seine Interessen bzw. die Interessen der Gesamtbevölkerung zu wahren. Zu berücksichtigen ist, dass der Kanton Solothurn über eine vergleichsweise grosse religiöse Vielfalt und Repräsentation verfügt.

2017 reichte die Fraktion SP/Junge SP einen parlamentarischen Vorstoss ein, mit dem der Regierungsrat beauftragt werden sollte, die Schaffung einer Art «Charta der Religionen» zu prüfen (A 0227/2017). In seiner Antwort anerkannte der Regierungsrat das Anliegen grundsätzlich, erachtete das Instrument der Charta jedoch nicht als geeignet. Er empfahl stattdessen, eine generelle Überprüfung des Verhältnisses des Kantons zu den Religionsgemeinschaften vorzunehmen.

Der Kantonsrat folgte dieser Argumentation und beauftragte den Regierungsrat, durch eine Expertise abklären zu lassen, welche rechtlichen Formen und Instrumente es für den Umgang mit anderen, öffentlich-rechtlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaften gibt. Im Rahmen der Umsetzungsarbeiten zeigte sich, dass das Verhältnis von Staat und Religion auf der Basis der konkreten, im Kanton Solothurn bestehenden religiösen Landschaft zu untersuchen ist. Das daraufhin lancierte Projekt «Staat und Religion» wird vom AGS geführt, ist aber sehr partizipativ ausgelegt und orientiert sich in Bezug auf Vorgehen und Inhalt an den Empfehlungen des Nationalen Forschungsprogramms Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft (NFP 58).

Das NFP 58 hat die Veränderungen der religiösen Landschaft in den letzten Jahrzehnten wissenschaftlich untersucht. Die Ergebnisse wurden unter anderem auch in Form von Schlussfolgerungen und Empfehlungen für Behörden, Politik, Schulen und Religionsgemeinschaften publiziert¹⁾. Die Studie empfiehlt den Kantonen, auf die sich wandelnde religiöse Situation zu reagieren, indem sie die den christlichen Volkskirchen gewährten Rechte auch den neuen, teilweise nicht christlichen Religionen einräumen sollen. Unabhängig von möglichen Anerkennungen sollen die Kantone darum bemüht sein, die Bedürfnisse der Angehörigen religiöser Minderheiten besser zu decken, um eine positive Bindung zum Staat und den vorherrschenden Grundwerten zu erzeugen. Politik und Behörden sollen die Gemeinschaften als Gesprächspartner ernst nehmen. Grundsätzlich sollen sie – auch ohne rechtliche Anerkennung – soziale und kulturelle Aufgaben im Interesse der Allgemeinheit übernehmen dürfen. Den Kantonen wird empfohlen, zu prüfen, wie sie die Religionsgemeinschaften unterstützen können.

Im Verlauf des Projekts «Staat und Religion» wurde deutlich, dass sich die Interessen von Staat, der drei anerkannten Landeskirchen und anderer privatrechtlicher Religionsgemeinschaften in verschiedenen Bereichen und gesetzlich geregelten Leistungsfeldern überlagern. Dadurch ist bereits in einem frühen Projektstadium eine neue Kooperation und Zusammenarbeit entstanden, die vor allem auch das gegenseitige Vertrauen stärken und Hürden abbauen konnte. In dieser Zeit wurde der Kontakt mit Religionsdelegierten anderer Kantone sowie dem Bundesamt für Justiz, das auch eine Ansprechstelle für Religionsfragen geschaffen hat, intensiviert. Für die vielfältigen Anliegen der Religionsgemeinschaften in Bezug auf staatliche Aufgaben und Prozesse, deren Einbezug in die Erbringung gesamtgesellschaftlicher Leistungen sowie Anliegen und Fragen von Regelstrukturen zu Religionen ist eine Ansprechstelle für Religionsfragen notwendig. Faktisch besteht sie bereits heute, weshalb der zu schaffende gesetzliche Auftrag wiederum einem Nachvollzug der bereits gelebten Praxis gleichkommt.

1.5.2 Integration der ausländischen Bevölkerung

1.5.2.1 Regelstrukturansatz

Der Regelstrukturansatz ist in Art. 54 Abs. 1 AIG geregelt. Er bedeutet, dass die Integrationsförderung primär durch die zuständigen staatlichen Stellen nach Massgabe ihrer gesetzlichen Aufträge zu erfolgen hat (Botschaft zur Änderung des Ausländergesetzes [Integration] vom 8. März 2013 [BBl 2012 2397 ff., S. 2423] nachfolgend: Botschaft Integration). Integrationsförderung soll insbesondere in der Schule, der Arbeitswelt, den Institutionen der sozialen Sicherheit, im Gesundheitswesen, in der Raumplanung, Stadt- und Quartierentwicklung sowie im Sport, in den Medien und in der Kultur erfolgen. Bund, Kantone und Einwohnergemeinden setzen für die Integrationsförderung im Rahmen der bestehenden Strukturen nach Art. 2 Abs. 1 VIntA ihr ordentliches Budget ein. Vorbehalten bleiben die Art. 15 Abs. 6 und 21 Abs. 1 VIntA. Um die Bedeutung dieses Prinzips zu unterstreichen, ist der Regelstrukturansatz auch im kantonalen Recht zu verankern.

¹⁾ Pahud de Mortanges, René (2012): Die Auswirkungen der religiösen Pluralisierung auf die staatliche Rechtsordnung. In: Martin Baumann, Christoph Bochsinger und Katharina Frank (Hrsg.): Religionen, Staat und Gesellschaft. Die Schweiz zwischen Säkularisierung und religiöser Vielfalt; [Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft - Nationales Forschungsprogramm NFP 58]. Zürich: Verl. Neue Zürcher Zeitung, S. 145–174.

1.5.2.2 Aufgaben der Einwohnergemeinden

Das Integrationsmodell start.integration hat gezeigt, dass die Integration dort erfolgen soll, wo die Ausländerinnen und Ausländer leben. Nach § 26 Abs. 1 Bst. c SG handelt es sich bei der Integration der ausländischen Bevölkerung denn auch um ein kommunales Leistungsfeld.

Die Einwohnergemeinden fördern die Integration, indem sie

- eine Ansprechstelle für Integrationsfragen führen. Die Leistungen sind grundsätzlich durch die Einwohnergemeinden zu erbringen. Diese können sich im Rahmen von § 164 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) für die Aufgabenerfüllung zusammenschliessen.
- kommunale und regionale Regelstrukturen in Fragen der Integrationsförderung beraten und unterstützen. Die Regelstrukturen sind wichtige Akteure in der Integrationsarbeit der Einwohnergemeinden.
- Erstinformationen aller neu zugezogenen Personen aus dem Ausland durchführen. Die Erstinformation ist ein zweckmässiges Instrument, um neu zugezogene Ausländerinnen und Ausländer zu erreichen und mit Informationen zu bedienen. Sie bildet aber lediglich einen ersten Teil der Integrationsförderung. Für Personen, die sozialhilferechtliche Unterstützung beantragen, kann die Erstinformation auch im Rahmen des Fallaufnahmeverfahrens («Intake») durch die für die Einwohnergemeinde zuständige Sozialregion erfolgen (vgl. § 27 Abs. 3 SG). Die der Sozialregion angeschlossenen Einwohnergemeinden entscheiden selber, ob sie die Erstinformation durch die Ansprechstelle für Integrationsfragen, durch die Sozialregion oder gemeinsam (z.B. thematisch aufgeteilt) sicherstellen wollen.
- bei Bedarf ausländische Personen zu einem Integrationsgespräch auffordern und individuelle Integrationsmassnahmen empfehlen. Bei laufender sozialhilferechtlicher Unterstützung sind die Sozialregionen im Rahmen der §§ 147 ff. SG als Sozialhilfebehörde für die Führung der Integrationsgespräche und die Umsetzung der individuellen Integrationsmassnahmen zuständig.
- der Migrationsbehörde Personen mit Integrationsdefizit melden, wobei das Departement des Innern Weisungen zu den Meldekriterien und zum Meldeverfahren erlassen wird.

Im Zuge der Entwicklung und Einführung des Modells start.integration wurde von Teilen der Einwohnergemeinden angeregt, zur Stärkung der kommunalen Integrationsarbeit und ihrer Organe Instrumente zur Sanktionierung von integrationsunwilligen ausländischen Personen vorzusehen. Andere Einwohnergemeinden vertraten hingegen die Ansicht, dass darauf zu verzichten sei, damit die Integrationsarbeit der Einwohnergemeinden unbelastet, also eben gerade nicht im Lichte einer latenten Drohung über aufenthaltswirksame Konsequenzen, erfolgen könne. In rechtlicher Hinsicht stehen direkte aufenthaltsrechtliche Sanktionsinstrumente der Einwohnergemeinden in Widerspruch zum AIG, welches entsprechende Sanktionierungsmöglichkeiten ausschliesslich der kantonalen Migrationsbehörde vorbehält (vgl. Art. 33 Abs. 5, Art. 62 Abs. 1 Bst. g und Art. 63 Abs. 2 i.V.m. Art. 58a AIG). Mit der Möglichkeit, Personen zu Integrationsgesprächen verbindlich ein- bzw. vorzuladen, verbunden mit der Meldepflicht an die kantonale Migrationsbehörde bei Integrationsdefizite, erhalten die Empfehlungen der Einwohnergemeinden dennoch eine hohe Verbindlichkeit und können sich auf eine aufenthaltsrechtliche Sanktion auswirken. Gleichzeitig werden die Integrationsorgane der Einwohnergemeinden in ihrer Rolle gestärkt, die Integration von ausländischen Personen im Sinne einer positiven Motivation zu fördern und einfordern zu können.

1.5.2.3 Aufgaben des Kantons

Der Kanton, der die Integrationspolitik in seinem Zuständigkeitsbereich festlegt (Art. 56 Abs. 4 Satz 1 AIG), wird weiterhin eine Anlauf- und Koordinationsstelle für Integration führen (§ 122 SG). Die Beratung und Unterstützung der Ansprechstellen für Integrationsfragen sollen als neue wichtige Aufgaben in das SG Eingang finden. Auch hier handelt es sich um eine Nachführung, da der Kanton diese Aufgabe bereits im Rahmen der Einführung und Umsetzung des Integrationsmodells start.integration ausgeübt hat (vgl. Ziff. 3.3.3 Kreisschreiben Integration).

Interinstitutionelle Zusammenarbeit

Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) umfasst die Zusammenarbeit von zwei oder mehreren Institutionen im Bereich der sozialen Sicherheit, Integration und Bildung (Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung, Sozialhilfe, Berufsbildung und Integration von Ausländerinnen und Ausländern) mit dem übergeordneten Ziel, die Eingliederungschancen von Personen in den ersten Arbeitsmarkt zu verbessern und die verschiedenen Systeme aufeinander abzustimmen. Die Massnahmen und Angebote der Vollzugstellen sollen – im Interesse der unterstützten Person und dem gezielten staatlichen Mitteleinsatz – wirksamer und effizienter eingesetzt werden können. Die Zielsetzungen der einzelnen Institutionen, insbesondere die Ausbildungs- und Arbeitsintegration, sollen durch die interinstitutionelle Zusammenarbeit unterstützt werden.

Die interinstitutionelle Zusammenarbeit soll so ausgestaltet werden, dass ein besonderes Augenmerk auf die bestehenden Strukturen und deren Schnittstellen gerichtet wird. Gemeinsame Organisationen – wie die CM-Stelle eine war – sollen nicht mehr errichtet werden. Der Regierungsrat hat die Revision der IIZ-Struktur mit RRB Nr. 2020/1317 vom 15. September 2020 beschlossen. Danach besteht auf strategischer Ebene ein IIZ-Leitungsausschuss, in welchem der Regierungsrat, das Präsidium des Verbandes Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) sowie Geschäftsführungen der Solothurner Handelskammer und des kantonalen Gewerbeverbandes Einsitz nehmen. Auf operativer Ebene besteht ein IIZ-Koordinationsgremium, das sich aus den Leitungen diverser kantonalen Ämter und kommunaler Stellen sowie der Wirtschaftsverbände zusammensetzt. Für die Besorgung der Geschäftsführung ist eine Geschäftsstelle mit einer permanenten Leitung geschaffen worden.

1.5.3 Datenschutz

Die Bearbeitung von (besonders schützenswerten) Personendaten richtet sich nach der Informations- und Datenschutzgesetzgebung des Kantons Solothurn. Die Anlauf- und Koordinationsstelle für Chancengleichheit, die Anlauf- und Koordinationsstelle für Religionsfragen und die interinstitutionelle Zusammenarbeit haben nicht zum Zweck, Einzelpersonen zu beraten. Entsprechend werden grundsätzlich auch keine besonders schützenswerten Personendaten bearbeitet. Es erfolgt höchstens in absoluten Ausnahmefällen eine Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten, sofern dies für die Aufgabenerfüllung zwingend notwendig wäre. Beratungen erfolgen grundsätzlich freiwillig, weshalb in diesen Konstellationen § 15 Abs. 2 Bst. d des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 21. Februar 2001 (InfoDG; BGS 114.1) zur Anwendung gelangen würde. Demnach können auch ohne gesetzliche Grundlage besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden, wenn die betroffene Person im Einzelfall ausdrücklich eingewilligt hat. Dasselbe gilt grundsätzlich für die Beratung der kommunalen und regionalen Strukturen durch die Ansprechstelle für Integrationsfragen.

1.6 Vernehmlassungsverfahren

Über die Vorlage wurde vom 4. Juli 2023 bis 4. Oktober 2023 das öffentliche Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Es haben sich zwölf Vernehmlassungsteilnehmende daran beteiligt: SVP Solothurn (1), Solothurner Sozialkonferenz SoSoz (2), SOHK Solothurner Handelskammer (3), Grüne Kanton Solothurn (4), VSEG Verband Solothurner Einwohnergemeinden (5), SP Sozialde-

mokratische Partei Kanton Solothurn (6), Beauftragte für Information und Datenschutz (7), Die Mitte Kanton Solothurn (8), FDP. Die Liberalen Kanton Solothurn (9), kgv KMU- und Gewerbeverband Kanton Solothurn (10), Stadt Olten (11), Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz SIKO (12).

Mit RRB Nr. 2023/1967 vom 28. November 2023 nahm der Regierungsrat vom Vernehmlassungsergebnis Kenntnis und beauftragte das Department des Innern, Amt für Gesellschaft und Soziales, Botschaft und Entwurf im Sinne der Erwägungen auszuarbeiten. Die zentralen Ergebnisse der Vernehmlassung sind in diesem RRB einlässlich dargestellt. Zwei Vernehmlassungsteilnehmende haben sämtlichen Bestimmungen der Vorlage vorbehaltlos zugestimmt und keine Einwände erhoben. Neun Vernehmlassungsteilnehmende begrüssen die Vorlage im Grundsatz ausdrücklich und weisen auf punktuelle Anpassungswünsche hin. Insbesondere positiv hervorgehoben wird, dass es sich bei der Teilrevision primär um die Überführung der bisher gelebten Praxis ins Sozialgesetz unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgaben sowie um die Bereinigung der Bestimmungen zur IIZ handelt. Ebenfalls positiv gewürdigt wird der Umstand, dass zur Aufgabenerfüllung seitens Kanton keine neuen personellen Ressourcen vorgesehen werden. Eine Vernehmlassungsteilnehmende begrüsst die Vorlage betreffend den *Beschlussesentwurf 2*. Jedoch lehnt sie die Vorlage betreffend den *Beschlussesentwurf 1* ganz grundsätzlich ab und verweist auf die zahlreichen wirtschaftlichen und erfolgreichen Integrationsbemühungen von leistungswilligen Ausländerinnen und Ausländern.

Beschlussesentwurf 1: Mit den Anlauf- und Koordinationsstellen für Chancengleichheit sowie für Religionsfragen sind – bis auf eine Ausnahme – sämtliche Vernehmlassungsteilnehmende einverstanden.

Eine Vernehmlassungsteilnehmende wirft die Frage auf, wie der Kanton sicherstellen will, dass die Ansprechstellen für Integrationsfragen über das für die sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche Wissen und die entsprechenden Fachkompetenzen verfügen. Teilweise wird weiter eine Ausdehnung des Personenkreises, bei welchen Erstinformations- und Integrationsgespräche durchgeführt und individuelle Integrationsmassnahmen empfohlen werden können, auf Bürgerinnen und Bürger aus den EU- oder EFTA-Staaten befürwortet. Des Weiteren wird vereinzelt gewünscht, dass die Einwohnergemeinden hinsichtlich ihrer Kompetenzen im Bereich «Sanktionieren» gestärkt werden. Demgegenüber werden von gewissen Vernehmlassungsteilnehmenden Bedenken hinsichtlich der Meldepflicht der Einwohnergemeinden an die Migrationsbehörde in Bezug auf Personen mit einem Integrationsdefizit geäussert. Es wird befürchtet, dass es dadurch zu unterschiedlichen Handhabungen in den Einwohnergemeinden komme und sich die Gefahr einer möglichen Diskriminierung verstärke. Schliesslich wird von verschiedenen Seiten eine höhere Entschädigung der Einwohnergemeinden für die Umsetzung von start.integration gefordert. Es wurden überdies zu diversen Bestimmungen konkrete Anregungen gemacht.

Beschlussesentwurf 2: Grossmehrheitlich wird die vorgenommene Nachführung von Bundesrecht begrüsst. Lediglich zwei Vernehmlassungsteilnehmende lehnen eine gesetzliche Verankerung der IIZ respektive der Verpflichtung der Arbeitgebervertretung ab und verweisen diesbezüglich auf RRB Nr. 2020/1317 vom 15. September 2020, mit welchem die bestehenden IIZ-Strukturen beschlossen worden sind. Eine Vernehmlassungsteilnehmende fordert überdies, § 54 Abs. 5 SG betreffend die Tragung der Verwaltungskosten der IIZ nicht aufzuheben, damit (kommunale) Integrationsmassnahmen weiterhin durch Bundesmittel finanziert werden können.

Im Rahmen der Überarbeitung der Vorlage wurden gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf insbesondere folgende Anpassungen vorgenommen:

- Integration verlangt von der *schweizerischen Bevölkerung*, dass sie sich mit andern Kulturen auseinandersetzt und die Eingliederung von ausländischen Staatsangehörigen unterstützt (§ 120 Abs. 3). Mit den Absätzen 2 und 3 wird damit der Umstand, dass Integration sowohl die

Bemühungen der Ausländerinnen und Ausländern als auch der schweizerischen Bevölkerung voraussetzt, angemessen abgebildet (vgl. Art. 4 Abs. 3 AIG).

- Es wird gesetzlich verankert, dass die Ansprechstelle für Integrationsfragen sicherzustellen hat, dass die im Integrationsgespräch vermittelten Informationen auch verstanden werden (§ 121^{ter} Abs. 1).
- Als feste Mitglieder der kantonalen IIZ kommen den Arbeitgebervertretungen eine grosse Bedeutung zu. Deshalb wird an der ausdrücklichen Erwähnung der Arbeitgebervertretungen festgehalten. Die Formulierung wird aber dahingehend angepasst, dass – weil es sich bei der Integrationsförderung um eine staatliche Aufgabe handelt – primär der Kanton und die Einwohnergemeinden in die Pflicht genommen werden, der Einbezug der Arbeitgebervertretungen aber dennoch gewährleistet ist.

Verschiedene im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens gemachte Anregungen werden hingegen nicht in die Vorlage aufgenommen:

- An der bisherigen finanziellen Entschädigung der Einwohnergemeinden wird festgehalten. Der Kanton belässt den Einwohnergemeinden bei der konkreten Umsetzung dieses kommunalen Leistungsfelds bewusst einen erheblichen Gestaltungsspielraum. Somit haben sie ihre Aufwendungen grundsätzlich selbst zu finanzieren. Soweit es die Subventionsbestimmungen und Vorgaben des Bundes zulassen, sollen die Integrationsstrukturen der Einwohnergemeinden jedoch weiterhin und im bisherigen Umfang gefördert und gestärkt werden.
- Von zusätzlichen kantonalen Vorschriften betreffend die Qualifikation und die Überprüfung der Fachpersonen der kommunalen Ansprechstelle für Integrationsfragen wird abgesehen. Die notwendigen Kompetenzen als kommunale Integrationsbeauftragte bzw. als kommunaler Integrationsbeauftragter können nicht ausschliesslich im Rahmen von spezifischen Aus- oder Weiterbildungen erlangt werden. Bei der spezifischen Integrationsförderung spielen (soziale) Fähigkeiten eine ebenso wichtige Rolle wie die fachlichen Kompetenzen.
- Eine Ausweitung des massgeblichen Personenkreises, bei welchen Integrationsgespräche verpflichtend durchgeführt und individuelle Integrationsmassnahmen empfohlen werden können sollen, ist nicht möglich. Die aus den EU- und der EFTA-Staaten stammenden Ausländerinnen und Ausländer sind den Schweizerinnen und Schweizern rechtlich weitgehend gleichgestellt. Es ist mit den bilateralen Verträgen und den abschliessenden bundesrechtlichen Regelungen nicht vereinbar, für diese Personen weitere Pflichten bzw. für sie die Teilnahme an einem Integrationsgespräch verpflichtend vorzusehen (vgl. Art. 2 Abs. 2 und 3 AIG).
- Direkte aufenthaltsrechtliche Sanktionsinstrumente sind von Bundesrechts wegen ausschliesslich der kantonalen Migrationsbehörde vorbehalten (vgl. dazu Ausführungen in Ziffer 1.5.2.2.). Es besteht folglich kein Raum, um den Einwohnergemeinden entsprechende Sanktionierungsmöglichkeiten einzuräumen.
- Von einer zusätzlichen Präzisierung auf Gesetzesstufe betreffend die Meldepflicht der Einwohnergemeinden an die Migrationsbehörde, wird abgesehen. Es ist kaum zu bewerkstelligen, im Gesetz sämtliche Fälle zu benennen, in welchen eine ungenügende Integrationsbereitschaft vorliegt und eine Meldung an die Migrationsbehörde zu erfolgen hat. Ein diesbezügliches behördliches Ermessen ist notwendig. Selbstverständlich gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze (Unangemessenheit, Missbrauch, Über- und Unterschreitung des Ermessens) sowie das Verhältnismässigkeitsprinzip.

2. Verhältnis zur Planung

Die vorliegende Änderung des SG ist im Legislaturplan 2021-2025 (SGB 0206/2021) vorgesehen.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Beschlussesentwurf 1: Die Vorlage hat keine Änderungen der Zuständigkeiten von Kanton und Einwohnergemeinden zur Folge. Sie setzt sich zum Ziel, die bisherige Praxis im SG abzubilden. Es werden folglich auch keine zusätzlichen Kosten der öffentlichen Hand ausgelöst. Die Anlauf- und Koordinationsstelle für Chancengleichheit übernimmt die bisher für den Schutz vor rassistischer Diskriminierung eingesetzten Stellenprozente (0.4) der Anlauf- und Koordinationsstelle Integration. Die für die Anlauf- und Koordinationsstelle für Religionsfragen eingesetzten Stellenprozente (0.8) bleiben ebenfalls unverändert und entsprechen dem aktuellen Globalbudget «Gesellschaft und Soziales» für die Jahre 2022 bis 2024.

Beschlussesentwurf 2: Die Bereinigung der Bestimmungen zur interinstitutionellen Zusammenarbeit führt ebenfalls zu keinen personellen und finanziellen Mehraufwendungen. Für die Anmeldung zur Arbeitsvermittlung ist seit 1. Juli 2021 das entsprechende RAV des Wohnorts der versicherten Person zuständig.

3.2 Vollzugsmassnahmen

Beschlussesentwurf 1: Es sind keine Vollzugsmassnahmen erforderlich.

Im *Beschlussesentwurf 2* wird der Regierungsrat in § 48 Abs. 3 zum Erlass von Ausführungsbestimmungen ermächtigt. Weitere Vollzugsmassnahmen sind nicht erforderlich.

3.3 Folgen für die Einwohnergemeinden

Beschlussesentwurf 1: Die Einwohnergemeinden werden verpflichtet, Ansprechstellen für Integrationsfragen zu bestimmen. Bis Ende 2023 haben 98 Einwohnergemeinden solche Ansprechstellen bestimmt. In diesen Einwohnergemeinden werden die Aufgaben im Bereich der Erstinformation von neu zugezogenen ausländischen Staatsangehörigen bereits erfüllt. Zudem sind die Integrationsgespräche mit ausländischen Staatsangehörigen bereits eingeführt. Die vorliegende Gesetzesänderung führt für jene Einwohnergemeinden, welche diese Strukturen geschaffen haben, zu keinen Zusatzaufgaben, die finanzielle oder personelle Auswirkungen haben.

Der Kanton erhält vom Bund finanzielle Beiträge im Rahmen von kantonalen Integrationsprogrammen in Ergänzung zu den Aufwendungen des Kantons und der Einwohnergemeinden. Diese Beiträge setzen sich aus Mitteln aus dem Integrationsförderkredit (vgl. Art. 58 Abs. 3 AIG) und der Integrationspauschale (vgl. Art. 58 Abs. 2 AIG) zusammen. Mit den Beiträgen aus dem Integrationsförderkredit können insbesondere Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung sowie Projekte zur Weiterentwicklung und Stärkung der Regelstrukturen finanziert werden. Mit der Integrationspauschale finanziert der Bund spezifische Integrationsaufwendungen bei vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen sowie Entwicklungsmassnahmen zur Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz bzw. des kantonalen «Integralen Integrationsmodells». Zusätzlich wird die Ausrichtung der Mittel an den Kanton von der Erfüllung sozialpolitischer Ziele und anderen Leistungsvorgaben abhängig gemacht. In der Vergangenheit wurden die Mittel bereits grösstenteils für Angebote der Einwohnergemeinden (insbesondere für sozialhilferechtliche Beschäftigungs- und Arbeitsintegrationsmassnahmen) sowie für die Erstinformation und Projektförderung eingesetzt. Soweit es die Subventionsbestimmungen und Vorgaben des Bundes zulassen, sollen die Integrationsstrukturen der Einwohnergemeinden weiterhin

und im bisherigen Umfang gefördert und gestärkt werden. Bisher waren sie zumindest für die Strukturen und Aufgaben gemäss start.integration kostendeckend kalkuliert.

Von den Aufgaben der Chancengleichheit und Religionsfragen werden die Einwohnergemeinden nicht oder zumindest nicht zusätzlich berührt.

Beschlussesentwurf 2: Die Gemeindearbeitsämter haben ihren Betrieb vor geraumer Zeit eingestellt. Daher sind aufgrund der Aufhebung von § 44 SG keine Auswirkungen auf kommunaler Ebene zu erwarten.

3.4 Nachhaltigkeit

Beschlussesentwurf 1: Wie erwähnt, werden durch die hier interessierende Vorlage keine neuen Kosten zulasten der öffentlichen Hand ausgelöst. Es sind daher in ökonomischer Hinsicht keine Auswirkungen zu erwarten. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung wird die Chancengleichheit aller Einwohnerinnen und Einwohner gestärkt sowie der gesellschaftliche Zusammenhalt und das Zusammenleben gefördert. Insoweit ist mit positiven Einflüssen gesellschaftlicher Natur zu rechnen. In ökologischer Hinsicht wird sich der Beschlussentwurf 1 nicht auswirken.

In Bezug auf den *Beschlussesentwurf 2* zeichnen sich in ökonomischer, ökologischer, gesellschaftlicher oder anderer Hinsicht keine Auswirkungen ab.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

4.1 Beschlussesentwurf 1

Ingress

Der Ingress wird um den kompetenzbegründenden Art. 124 Abs. 2 AIG ergänzt. Danach erlassen die Kantone die notwendigen Bestimmungen zum Vollzug des AIG.

§ 2 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 und § 26 Abs. 1 Bst. c (geändert)

Die Änderung ist rein redaktioneller Art («Bevölkerung» anstatt «Wohnbevölkerung»).

Titel 4.1^{bis} (neu)

Die Themen «Chancengleichheit» und «Religionsfragen» sollen neu auf gleicher Ebene wie die Integration geregelt werden.

§ 119^{bis} (neu)

Absatz 1 verpflichtet den Kanton, eine Anlauf- und Koordinationsstelle für Chancengleichheit zu führen. Letztere setzt sich sowohl für gleichstellungs- als auch diskriminierungsrechtliche Themen ein. Mit Blick auf die zu schützenden Diskriminierungsfelder knüpft § 119^{bis} Abs. 1 an Art. 8 Abs. 2 Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) an.

Absatz 2 zählt die Aufgaben der Anlauf- und Koordinationsstelle für Chancengleichheit auf.

Die Stelle hat nach *Buchstabe a* für die Information der Bevölkerung zu sorgen.

Weiter berät sie nach *Buchstabe b* Behörden, öffentliche und private Institutionen sowie andere Strukturen. Die Beratung von Einzelpersonen gehört nicht zu ihren Aufgaben. Hierfür besteht heute mit der Pro Senectute (für ältere Personen), Pro Infirmis / Procap (für Menschen mit Be-

hinderung), Frabina (für migrations- und rassismusspezifische Anliegen), den Sozialregionen, der Mütter- und Väterberatung und der kantonalen Opferberatungsstelle bereits ein bedarfsge-rechtes Beratungsangebot. Zudem führt das Oberamt Region Solothurn eine Schlichtungs- und Rechtsberatungsstelle für Gleichstellungsfragen. Soweit solche Beratungsangebote wegfallen oder Bedarf an zusätzlichen Angeboten entstehen sollten, sind diese in erster Linie durch die zu-ständigen Regelstrukturen (wieder) bereitzustellen.

Buchstabe c sieht sodann vor, dass die Anlauf- und Koordinationsstelle Projekte fördern und unterstützen kann. Diese Bestimmung ist aber lediglich programmatisc her Natur. Es lassen sich aus ihr keine Rechtsansprüche auf finanzielle Unterstützungen ableiten. Vielmehr dient die Bestim-mung dazu, in Bereichen, in welchen es nötig ist und zur Verwirklichung des Staatsziels (vorlie-gend die Chancengleichheit) geeignet erscheint, die private Initiative fördern und stärken zu können. Beispielsweise können Veranstaltungen (wie z.B. die Ausstellung «Wir und die An-dern»), Innovationsprojekte oder Sensibilisierungskampagnen finanziell unterstützt werden.

§ 119^{ter} (neu)

Absatz 1: Die Anlauf- und Koordinationsstelle für Religionsfragen verfolgt zwei Ziele:

Buchstabe a: Die Anlauf- und Koordinationsstelle für Religionsfragen soll eine vermittelnde Rol-le übernehmen und den gegenseitigen Informationsaustausch zwischen den öffentlich-rechtlich anerkannten sowie den anderen Religionsgemeinschaften und den Behörden fördern. Als Kör-perschaften des öffentlichen Rechts sind die römisch-katholische, die evangelisch-reformierte und die christkatholische Kirche anerkannt (vgl. Art. 53 Abs. 1 KV). Andere Religionsgemein-schaften, die Gewähr der Dauer bieten, kann der Kantonsrat öffentlich-rechtlich anerkennen (Art. 53 Abs. 2 KV). Der Fokus der Tätigkeit der Anlauf- und Koordinationsstelle für Religions-fragen liegt dabei auf den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften.

Da die religiöse Vielfalt in den letzten Jahren stark zugenommen hat, ist auch die Nachfrage an Seelsorgenden, die einer nicht anerkannten Religionsgemeinschaft angehören, stark gestiegen. In diesem Bereich ist insbesondere der Einbezug und Zugang von nichtchristlichen Seelsorgen-den zu öffentlichen Institutionen, wie Gefängnisse oder Spitäler, zu gewährleisten (sog. institu-tionelle Seelsorge). Auch im Bereich der Religionspädagogik handelt es sich um ein Leistungs-feld, in welchem die privatrechtlichen Religionsgemeinschaften – analog zu den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen – Dienstleistungen erbringen. Hier gilt es, religiöse Betreuungs-personen in ihren Tätigkeiten zu stärken und geltende Standards, wie beispielsweise jene der kirchlichen Fachstellen Religionspädagogik, zu etablieren. Der Kanton soll durch das Pflegen von Kontakten Zugang zu öffentlich-rechtlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaften und ihren Schlüsselpersonen erhalten und dadurch das gegenseitige Vertrauen stärken. Dies soll ihm ermöglichen, bei Bedarf – unter Umständen auch in Zusammenarbeit mit weiteren kantonalen Akteuren – präventiv tätig zu werden. Dies betrifft etwa den Bereich der Bekämpfung von reli-giöser Radikalisierung und Extremismus.

In *Buchstabe b* wird neu der interreligiöse Dialog verankert. Das friedliche und von gegenseiti-gem Respekt geprägte Zusammenleben von Religionsgemeinschaften und ihren Mitgliedern wird insbesondere durch das gemeinsame Verständnis und das Kennen des Glaubens des ande-ren sowie durch die Organisation und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen gefördert. Der Anlauf- und Koordinationsstelle für Religionsfragen kommt im interreligiösen Dialog eine moderierende und vermittelnde Funktion zu. Der geltende § 122 Abs. 1 Bst. c SG betreffend die Förderung des interkulturellen und interreligiösen Dialogs wird im Grundsatz übernommen, er-fährt aber eine inhaltliche Konkretisierung. Der interreligiöse Dialog soll zudem losgelöst von der Integrationsthematik geregelt werden.

Absatz 2 beschreibt die Aufgaben der Anlauf- und Koordinationsstelle für Religionsfragen.

Sie ist einerseits für die Information der Bevölkerung (*Bst. a*) und andererseits für die Beratung von Behörden, öffentlichen und privaten Institutionen und Privatpersonen (*Bst. b*) zuständig.

Buchstabe c: Neben dem allgemeinen Beratungsauftrag sollen künftig auch Beiträge für Projekte ausgerichtet werden können. Auch hier handelt es sich um eine Bestimmung mit programmatischem Charakter (vgl. § 119^{bis} Abs. 2 *Bst. c*). Die Zusammenarbeit von öffentlich-rechtlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaften mit Behörden des Kantons oder der Einwohner-, Bürger- und/oder Kirchgemeinden soll gestärkt werden. Beispielsweise können Projekte zum Aufbau oder zur Weiterentwicklung von Regelangeboten (z.B. in der Kinder- und Jugendarbeit oder der Seelsorge) sowie gemeinsame Sensibilisierungskampagnen finanziell und strukturell (z.B. koordinierte Kommunikation für die Veranstaltung «Woche der Religionen») unterstützt werden.

Titel 4.2. (geändert)

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Änderung («Bevölkerung» statt «Wohnbevölkerung»).

Titel 4.2.1. (neu)

Unter dem Titel «Allgemeines» werden neu die allgemeinen Bestimmungen zur Integration verankert.

§ 120 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu) und Abs. 3 (geändert)

Absatz 1: Die derzeitige Regelung beschränkt sich darauf, den Zweck der Integration festzuhalten. Sie ist zu ändern, da sich die Zielsetzungen der Integrationsförderung nunmehr aus dem AIG ergeben. In Absatz 1 wird daher neu der Regelstrukturansatz verankert, wonach die Integrationsförderung in erster Linie durch die zuständigen staatlichen Stellen nach Massgabe ihrer gesetzlichen Aufträge zu erfolgen hat (Botschaft Integration, S. 2323). Hat eine Regelstruktur bei einer Ausländerin oder einem Ausländer Integrationsmassnahmen erfolglos eingefordert, kann die Ansprechstelle für Integrationsfragen zur Unterstützung beigezogen werden (§ 121 Abs. 2 *Bst. e*). An die Ansprechstelle für Integrationsfragen kann aber nicht nur bei erfolgloser Integration, sondern auch bei generellen Anliegen zur Integrationsförderung gelangt werden.

Absatz 1^{bis}: Die Regelstrukturen vermögen indes nicht den gesamten Bedarf der erforderlichen Integrationsförderung abzudecken. Trifft dies zu, soll eine spezifische Integrationsförderung nach Art. 55 AIG möglich sein. Diese ergänzt das Angebot der Regelstrukturen und schliesst vorhandene Lücken. Nach Absatz 1^{bis} soll sich die spezifische Integrationsförderung allerdings auf Personen beschränken, für die das Bundesrecht das Einfordern von Massnahmen zu ihrer Integration vorsieht. Gemäss Art. 4 Abs. 4 AIG soll die Integration längerfristig und rechtmässig anwesenden Ausländerinnen und Ausländern ermöglichen, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzuhaben. Damit ist bereits umschrieben, für welchen Personenkreis Integrationsförderungsmassnahmen in Frage kommen. Die Integrationsförderung soll sich demnach an Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung sowie an vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge richten, die einen Integrationsbedarf aufweisen (Art. 53a AIG i.V.m. Art. 6 *Bst. a* VIntA). Der Personenkreis, für welchen eine spezifische Integrationsförderung möglich sein soll, geht somit weiter als derjenige, mit welchem die Migrationsbehörde in Hinblick auf die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung eine Integrationsvereinbarung gemäss Art. 58b AIG abschliessen kann. Die Zielgruppe der Integrationsvereinbarung umfasst lediglich einen kleinen Teil der ausländischen Bevölkerung.

Integration setzt sowohl den entsprechenden Willen der Ausländerinnen und Ausländer als auch die Offenheit der schweizerischen Bevölkerung voraus (vgl. Art. 4 Abs. 3 AIG). In Absatz 3 wird daher neu von der «schweizerischen Bevölkerung» statt – wie bisher – von den «schweize-

rischen Staatsangehörigen» gesprochen. Zudem erfolgt eine Änderung rein redaktioneller Natur («anderen» statt «ändern»).

Titel 4.2.2. (neu)

Unter diesem Titel werden die Aufgaben der Einwohnergemeinde geregelt.

§ 121 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 2 Bst. b und d (geändert) sowie Abs. 2 Bst. e und f (neu)

Aufgrund der neuen Gliederung ist die Sachüberschrift von § 121 SG anzupassen.

Absatz 1: Bisher stand es den Einwohnergemeinden frei, eine Ansprechstelle für Integrationsfragen zu bestimmen (Kann-Bestimmung). Neu müssen die Einwohnergemeinden eine Ansprechstelle für Integrationsfragen bestimmen. Auch das Kreisschreiben Integration, das dazu gedient hat, die Rahmenbedingungen der Einführung des Integrationsmodells start.integration in den Einwohnergemeinden zu regeln, hat diese Pflicht vorgesehen. Im Rahmen der Entwicklung von start.integration wurde davon abgesehen, Auflagen zur fachlichen Qualifikation der einzusetzenden Personen zu machen. Die dazu notwendigen Kompetenzen der einzusetzenden Personen können nicht ausschliesslich im Rahmen von spezifischen Aus- oder Weiterbildungen erlangt werden. Bei der spezifischen Integrationsförderung spielen (soziale) Fähigkeiten eine ebenso wichtige Rolle wie fachliche Kompetenzen. Ob eine Person für diese Aufgabe geeignet ist, kann folglich nicht alleine aufgrund ihrer Aus- oder Weiterbildungen beurteilt werden. Es obliegt schlussendlich den Einwohnergemeinden, für geeignetes Personal zur Aufgabenerfüllung zu sorgen.

Der einleitende Satz in *Absatz 2* ist redaktionell überarbeitet worden.

In *Buchstabe b* wird neu die Grundlage geschaffen, damit nicht wie bisher nur Projekte, sondern neu auch Angebote zur sozialen Integration unterstützt werden können. Zu diesen Angeboten zählen beispielsweise Konversationstreffen sowie Animations- und Beschäftigungsangebote.

Die Änderung in *Buchstabe d* ist rein redaktioneller Natur.

Buchstabe e: Neu soll die Anlaufstelle für Integrationsfragen auch für die Beratung der kommunalen und regionalen Strukturen verantwortlich sein. Gestützt auf Ziff. 3.2.3 des Kreisschreibens Integration haben die Einwohnergemeinden bereits heute die Beratung der kommunalen und regionalen Regelstrukturen in Fragen der Integrationsförderung sicherzustellen. Die Anlaufstelle für Integrationsfragen kann sich ihrerseits von der Anlauf- und Koordinationsstelle für Integration beraten lassen (§ 122 Abs. 2 Bst. a SG).

Buchstabe f: Schliesslich soll der Ansprechstelle für Integrationsfragen auch ein Informationsauftrag zukommen. Sie soll nach Buchstabe f die Bevölkerung über die Integrationspolitik und über die besondere Situation der ausländischen Staatsangehörigen informieren.

§ 121^{bis} (neu)

Diese Bestimmung setzt Art. 57 Abs. 3 AIG um. Danach ist die Erstinformation von neu aus dem Ausland zugezogenen Ausländerinnen und Ausländern sicherzustellen. Die Erstinformation ist bereits im Integrationsmodell start.integration enthalten und im Kreisschreiben Integration geregelt. Ziff. 3.2.2 des Kreisschreibens sieht vor, dass die Einwohnergemeinden die Erstinformation aller neuzugezogener Personen aus dem Ausland sicherstellen, sofern sie eine ausländische Staatsangehörigkeit haben. Die Erstinformation umfasst somit auch Staatsangehörige aus EU- und EFTA-Staaten.

Die kommunalen Ansprechstellen für Integrationsfragen sollen alle neu zugezogenen ausländischen Staatsangehörigen mündlich oder schriftlich über die Lebensbedingungen in der Schweiz, die Integrationsangebote und ihre Rechte und Pflichten informieren. In Zweifelsfällen sollte eine mündliche Erstinformation erfolgen. Erstinformationsmappen kommen nur in Frage, wenn sich die Neuzugezogenen selbstständig mit schriftlichen Unterlagen informieren können.

Bei der mündlichen Erstinformation ist eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher beizuziehen. Es ist die sprachliche Verständigung sicherzustellen, wenn sich die Gesprächsleitung nicht in der Muttersprache der aufgebietenen Person verständigen kann. Jedenfalls sind die Informationen im Rahmen der mündlichen Erstinformation jeweils so zu übermitteln, dass die betreffende Person diese auch tatsächlich verstehen kann. Mithin gilt es dem Einzelfall angemessen Rechnung zu tragen (z.B. Gebärdensprachedolmetschende). Grundsätzlich sind im Gespräch dieselben Informationen zu vermitteln, die auch in der Erstinformationsmappe enthalten sind. Die konkrete Umsetzung obliegt den Einwohnergemeinden.

§ 121^{ter} (neu)

Absatz 1: Die Einwohnergemeinden sind nach Massgabe dieser Bestimmung verpflichtet, nicht nur neu aus dem Ausland zugezogene ausländische Personen, sondern auch ausländische Personen, die sich vor ihrem Zuzug bereits in der Schweiz aufgehalten haben, zu einem Integrationsgespräch aufzubieten. Ein solches Aufgebot hat zu erfolgen, wenn bei der ausländischen Person oder bei deren minderjährigen Kindern ein besonderer Informationsbedarf bestehen könnte. Es ist nicht von Belang, ob die Einwohnergemeinde im Rahmen der Erstinformation oder durch Hinweise von Dritten vom allfälligen Informationsbedarf erfahren hat. Ein besonderer Integrationsbedarf kann insbesondere vorliegen, wenn die ausländischen Personen über keine oder nur wenige Kenntnisse der Amtssprache verfügen, deren Erlernen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit oder Weiterbildung nicht zu erwarten ist (1), über keine in der Schweiz anerkannte berufliche Qualifikation verfügen (2), keine Aus- oder Weiterbildung absolvieren werden oder keine Erwerbstätigkeit ausüben (3) sowie minderjährige Kinder haben (4). Bei der Beurteilung, ob ein besonderer Informationsbedarf vorliegt, ist den Umständen des Einzelfalles jeweils angemessen Rechnung zu tragen.

Die Teilnahme am Integrationsgespräch ist nach *Absatz 2* zwingend. Eine Ausnahme besteht für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Freihandelsassoziation sowie für ausländische Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern. Der Personenkreis entspricht somit demjenigen in Art. 58b Abs. 4 AIG. Nach *Absatz 3* gilt für diese Personen das Aufgebot als Empfehlung. Eine verpflichtende Teilnahme dieser Personen ist mit den bilateralen Verträgen und den abschliessenden bundesrechtlichen Regelungen nicht vereinbar (vgl. Art. 2 Abs. 2 und 3 sowie Art. 58b Abs. 4 AIG). Den Einwohnergemeinden ist es unbenommen, auch mit diesen Personen Gespräche zu führen und ihnen eine Teilnahme an einem Integrationsgespräch «dringend» zu empfehlen.

Es liegt sodann in der Kompetenz der Einwohnergemeinden, Ausländerinnen und Ausländern, die mutwillig bzw. wiederholt nicht zum Integrationsgespräch nach den §§ 121^{ter} ff. erscheinen, die entstandenen Aufwendungen (teilweise) weiter zu verrechnen bzw. auf kommunaler Ebene die entsprechenden formell-gesetzlichen Rechtsgrundlagen dafür zu schaffen. Dabei ist zu beachten, dass sich eine entsprechende Regelung nicht (indirekt) diskriminierend auf einzelne Bevölkerungsgruppen auswirkt.

§ 121^{quater} (neu)

Absatz 1: Die Ansprechstelle für Integrationsfragen kann den aufgebietenen Personen individuelle Integrationsmassnahmen empfehlen, sofern hierfür ein Bedarf besteht. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeiten der Sozialhilfebehörden gestützt auf die Sozialgesetzgebung. Ob ein besonderer Bedarf für das Empfehlen von Integrationsmassnahmen besteht, richtet sich grundsätz-

lich nach den Integrationskriterien nach Art. 58a Abs. 1 AIG. Danach hat die zuständige Behörde bei der Beurteilung der Integration die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Bst. a), die Respektierung der Werte der Bundesverfassung (Bst. b), die Sprachkompetenzen (Bst. c) und die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (Bst. d) zu berücksichtigen. Nach Art. 58a Abs. 2 AIG ist allerdings der Situation von Personen, welche die Integrationskriterien von Absatz 1 Buchstabe c und d aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, angemessen Rechnung zu tragen.

Es gibt indes auch Situationen, die im Zusammenleben in der Einwohnergemeinde zu Schwierigkeiten führen können und ebenfalls mit der Zuwanderung zu tun haben, zum aktuellen Zeitpunkt aber nicht eindeutig einem Integrationskriterium gemäss Art. 58a AIG zugeordnet werden können. Zudem ist es nicht Sinn und Zweck der Integrationsförderung, mit entsprechenden Massnahmen zuwarten zu müssen, bis ein Integrationskriterium gemäss Art. 58a AIG nicht gegeben wäre. Auch solche Situationen sollen so früh wie möglich in einem Gespräch thematisiert werden. Entsprechend soll die Empfehlung individueller Integrationsmassnahmen nicht erst möglich sein, wenn ein besonderer Integrationsbedarf nach Art. 58a AIG besteht. Eine solche kann anders als die Integrationsvereinbarungen denn auch nicht mit der Erteilung oder der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung verbunden werden (vgl. Art. 33 Abs. 5 AIG). Setzt die betroffene Person die empfohlenen individuellen Massnahmen nicht um und weist sie ein Integrationsdefizit auf, hat die Einwohnergemeinde zu prüfen, ob der Migrationsbehörde Meldung zu erstatten ist (§ 121^{quinquies} SG). Es ist sodann deren Aufgabe abzuklären, ob die Integrationskriterien nach Art. 58a Abs. 1 AIG erfüllt sind und/oder weitere Massnahmen getroffen werden müssen (z.B. Integrationsvereinbarungen oder Integrationsempfehlungen). Risiken und besondere Bedürfnisse sollen rasch erkannt und die betreffenden Personen so früh wie möglich mit geeigneten Integrationsmassnahmen unterstützt werden (Art. 55a AIG).

Die empfohlenen Integrationsmassnahmen sollen verhältnismässig und für die Ausländerin oder den Ausländer realisierbar sein. Im Fokus steht die Verbesserung der Integration. Die Anlaufstelle für Integrationsfragen kann gemäss Absatz 2 Buchstabe a die Ziele, empfohlenen Massnahmen und Fristen einer individuellen Integrationsförderung gemeinsam mit der aufgebotenen Person schriftlich festhalten. Sie wird in Absatz 2 Buchstabe b verpflichtet, die aufgebotene Person bei der Umsetzung der empfohlenen Integrationsmassnahmen zu begleiten. Einerseits sollen die Betroffenen im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe begleitet werden. Andererseits soll der Integrationsfortschritt überprüft werden. Beide Massnahmen dienen dazu, die potenziellen Möglichkeiten der Integrationsförderung auszuschöpfen. Gleichzeitig sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, damit Sanktionen bei einer ausländerrechtlichen Überprüfung des Aufenthaltsrechts infolge misslungener Integration durchgesetzt werden können.

Darüber hinaus soll das Instrument der Empfehlung von individuellen Integrationsmassnahmen auch dann angewendet werden können, wenn es von den betroffenen ausländischen Personen selbst gewünscht wird oder wenn es sich als Ergänzung zum Erstinformationsgespräch anbietet. Die Empfehlung beruht dann nicht auf einem (möglichen) Integrationsdefizit, sondern auf der proaktiven Unterstützung der betroffenen Personen in ihrem Integrationsprozess.

§ 121^{quinquies} (neu)

Gemäss dem Kreisschreiben Integration haben die Einwohnergemeinden die zuständigen Stellen beim Kanton über Personen zu informieren, deren Integration nicht gelingt oder die sich einer Integration verweigern (Ziff. 3.2.6). Diese Meldepflicht soll neu in Absatz 1 überführt werden. Die Migrationsbehörde berücksichtigt diese Informationen im Rahmen ihrer ausländerrechtlichen Ermessensausübung (Art. 96 AIG).

Es ist kaum zu bewerkstelligen, im Gesetz sämtliche Fälle zu benennen, in welchen eine ungenügende Integrationsbereitschaft vorliegt und eine Meldung an die Migrationsbehörde zu er-

folgen hat. Ein diesbezügliches behördliches Ermessen ist systembedingt notwendig. Die Grundzüge sind in Absatz 2 festgehalten: bei der Beurteilung, ob ein besonderes Integrationsdefizit vorliegt, sind insbesondere das persönliche Verschulden, die Art und Anzahl der das Integrationsdefizit begründenden Handlungen oder Unterlassungen sowie die damit verbundenen Auswirkungen auf die (erfolgreiche) Integration zu berücksichtigen. Damit soll – in Nachachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips – sichergestellt werden, dass lediglich bei einer gewissen Schwere, eine Meldung an die Migrationsbehörde erfolgt und diese nicht über jedes (Fehl-)verhalten (z.B. erstmaliges oder begründetes Nichterscheinen an einem Gesprächstermin) informiert wird. Solche Bagatell-Meldungen würden lediglich zur Erhöhung der Geschäftslast bei der Migrationsbehörde führen, allerdings kaum je eine ausländer- oder integrationsrechtliche Massnahme auslösen. Die Einwohnergemeinden haben folglich ihre Handlungsmöglichkeiten auszuschöpfen, bevor – als letzter möglicher Schritt – eine Meldung an die Migrationsbehörde erfolgt. Meldungen sollen zudem nur über ausländische Personen erfolgen, bei denen die Migrationsbehörde auch ausländer- und integrationsrechtliche Massnahmen ergreifen kann (z.B. Abschluss einer Integrationsvereinbarung bei Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung von Personen aus Drittstaaten oder Abgabe einer Integrationsempfehlung bei Staatsangehörigen aus dem EU/EFTA-Raum; nicht z.B. aber bei Asylsuchenden).

Bevor eine entsprechende Meldung an die Migrationsbehörde erfolgt, müssen die Einwohnergemeinden die betroffene Person in einer für sie verständlichen Art und Weise jeweils vorgängig auf die Pflicht zur Integration und die für sie relevanten Integrationskriterien hingewiesen sowie mit entsprechenden Empfehlungen im Integrationsprozess unterstützt haben. Ebenso ist die betroffene Person auf die möglichen Folgen einer Nichterfüllung der Empfehlungen hinzuweisen (Meldung an die Migrationsbehörde). Kommt die betroffene Person nach erfolgter Meldung an die Migrationsbehörde der von der Einwohnergemeinde abgegebenen Empfehlung nach bzw. verbessert sich ihre Integration dahingehend, dass die Voraussetzungen für die (bereits erfolgte) Meldung nicht mehr gegeben sind, haben die Einwohnergemeinden die Migrationsbehörde zeitnah über diesen Umstand zu informieren. Die Einwohnergemeinden trifft hinsichtlich ihrer Aufgabenerfüllung eine Aktenführungs- und Dokumentationspflicht. In diesem Rahmen ist es ihnen auch erlaubt, entsprechende Daten zu bearbeiten. Dabei ist zu beachten, dass nur amtliche Feststellungen gemacht und keine anderen Daten ohne Kenntnis der betreffenden Person bearbeitet werden sollten.

Ein «geheimes» Sammeln von Daten (z.B. der Einwohnergemeinde gemeldete denunzierende Feststellungen aus der Nachbarschaft) ist nicht zulässig bzw. rechtswidrig. Darüber hinaus sind solche Daten für die Aufgabenerfüllung der (erfolgreichen) Integration der ausländischen Bevölkerung auch nicht relevant. Sie können höchstens einen Anstoss für die Einwohnergemeinden sein, problem- bzw. lösungsorientiert tätig zu werden, allerdings ohne direkten Bezug zur gesetzlich verankerten Integrationsaufgabe und ohne Beschränkung auf ausländische Personen.

Mittels einer Weisung des Departements des Innern sollen die Meldekriterien sowie der Ablauf des Meldeverfahrens – zwecks Gewährleistung einer möglichst einheitlichen Rechtsanwendung – weiter konkretisiert werden.

Mögliche finanzielle Konsequenzen bei einer allfälligen späteren sozialhilferechtlichen Unterstützung aufgrund mangelnder Integration können sich aus der bestehenden Sozialhilfegesetzgebung ergeben: Die Sozialhilfebehörden haben die Möglichkeit, Integrationsmassnahmen im Rahmen von Auflagen zu verfügen (z.B. Kursteilnahme) und deren Nichtbefolgen entsprechend zu sanktionieren (vgl. § 148 Abs. 2 und § 165 SG). In der Praxis führt das (unentschuld bare) Nichterfüllen von Auflagen regelmässig zu einer Kürzung des Grundbedarfs der betreffenden Person. Unter Umständen ist gar eine Herabsetzung der sozialhilferechtlichen Unterstützung auf Nothilfe zulässig. Der Anspruch auf Nothilfe ergibt sich indes direkt aus der Bundesverfassung (Art. 12 BV) und darf nicht unterschritten werden bzw. ist in jedem Fall zu gewährleisten.

Titel 4.2.3. (neu)

Unter diesem Titel werden die Aufgaben des Kantons geregelt.

§ 122 Abs. 1 (geändert), Abs. 1 Bst. a bis f (aufgehoben), Abs. 2 (neu)

Der Kanton führt weiterhin eine Anlauf- und Koordinationsstelle für Integration. Der Aufgabenzusatz «gegen Rassismus» wird weggelassen, da die diesbezüglichen Aufgaben in § 119^{bis} geregelt werden. Die Stelle setzt sich zum Ziel, Massnahmen zur Integrationsförderung zu treffen sowie den Informations- und Erfahrungsaustausch sicherzustellen.

Buchstabe a: Dass die deutsche Sprache und die Mehrsprachigkeit zur Integration an Schulen zu fördern ist, muss im Aufgabenkatalog der Anlauf- und Koordinationsstelle für Integration nicht mehr erwähnt werden. Hierbei handelt es sich um eine Aufgabe der Regelstrukturen. Für spezifische Massnahmen in diesem Bereich, die in die Zuständigkeit der Anlauf- und Koordinationsstelle für Integration fallen, bleibt kein Raum.

Buchstabe b: Dass Sprach- und Integrationskurse für ausländische Staatsangehörige unterstützt werden, wird neu in § 122 Abs. 2 Bst. b geregelt. Dementsprechend kann auch Buchstabe b aufgehoben werden.

Buchstabe c: Die Anlauf- und Koordinationsstelle für Integration unterstützt nach § 122 Abs. 2 Bst. c Institutionen und Aktivitäten von und für ausländische Staatsangehörige. Die Förderung des interkulturellen Dialogs ist von dieser Aufgabe erfasst. Sie braucht nicht mehr eigens erwähnt zu werden. Die Förderung des interreligiösen Dialogs wird neu – losgelöst von der Integrationsthematik – in § 119^{ter} geregelt. Buchstabe c kann daher aufgehoben werden.

Buchstabe d: Dass Institutionen und Aktivitäten von und für ausländische Staatsangehörige unterstützt werden, wird neu in § 122 Abs. 2 Bst. c geregelt. Buchstabe d ist aufzuheben.

Buchstabe e: Art. 53 Abs. 1 AIG bestimmt, dass der Bund, die Kantone und die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Anliegen der Integration und des Schutzes vor Diskriminierung berücksichtigen. Der Diskriminierungsschutz wird somit auch künftig ein Element der Integrationsförderung bilden, da Diskriminierungen die Integration erschweren. Dem Diskriminierungsschutz soll aber als Querschnittsaufgabe ein höherer Stellenwert zukommen. Deshalb wird der Diskriminierungsschutz neu in § 119^{bis} geregelt. Buchstabe e kann folglich aufgehoben werden.

Buchstabe f: Der Erwerb des Bürgerrechts setzt die Erreichung der Integrationsziele gemäss AIG voraus. Daher hat Buchstabe f, wonach die Integrationsbestrebungen auch auf die Einbürgerung auszurichten sind, keinen inhaltlichen Mehrwert mehr und kann aufgehoben werden. Jedoch steht es dem Kanton (Amt für Gemeinden, Abteilung Bürgerrecht) sowie den Einwohner- und Bürgergemeinden frei, Personen, welche die grundsätzlichen Anforderungen erfüllen, auf die Möglichkeit der Einbürgerung hinzuweisen und individuelle Unterstützung zu leisten.

Absatz 2: Nach Massgabe von *Buchstabe a* ist es Aufgabe der Anlauf- und Koordinationsstelle für Integration die Ansprechstellen für Integrationsfragen in ihren Aufgaben gemäss § 121 zu befähigen und zu unterstützen (z.B. Weiterbildungsangebote oder Vernetzung der Ansprechstellen für Integrationsfragen). Mit dieser Bestimmung wird folglich Art. 56 Abs. 4 Satz 4 AIG umgesetzt. *Buchstabe b* entspricht dem geltenden § 122 Abs. 1 Bst. b und *Buchstabe c* entspricht dem geltenden § 122 Abs. 1 Bst. d. In inhaltlicher Hinsicht haben die beiden Bestimmungen keine Änderung erfahren.

§ 123 (aufgehoben)

Die möglichen direkten aufenthaltsrechtlichen Sanktionen bei einer ungenügenden oder verweigerten Integration sind im AIG abschliessend geregelt und ausschliesslich der Migrationsbehörde vorbehalten. Nach Art. 33 Abs. 5 AIG können die Erteilung und die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung mit dem Abschluss einer Integrationsvereinbarung verbunden werden, wenn ein besonderer Integrationsbedarf nach den Kriterien gemäss Art. 58a AIG besteht. Die Integrationsvereinbarung kann nach Massgabe von Art. 58b Abs. 2 AIG insbesondere Zielsetzungen zum Erwerb von Sprachkompetenzen, zur schulischen oder beruflichen und wirtschaftlichen Integration sowie zum Erwerb von Kenntnissen über die Lebensbedingungen, das Wirtschaftssystem und die Rechtsordnung in der Schweiz enthalten. Der Abschluss der Integrationsvereinbarung nach Art. 58b AIG liegt indes nicht in der Kompetenz der Einwohnergemeinde, sondern in jener der Migrationsbehörde. Es verbleibt somit kein Raum mehr für eine entsprechende kantonale oder kommunale Regelung, weshalb die Bestimmung aufzuheben ist.

§ 124 (aufgehoben)

Dass der Kanton Ansprechstellen für Integrationsfragen in Angelegenheiten der Integrationsförderung beraten und unterstützen kann, ergibt sich nunmehr aus § 122 Abs. 2 Bst. a.

Titel 4.2.4 (neu)

Unter dem Titel «Amtshilfe» wird die Hilfeleistung einer Behörde für eine andere Behörde geregelt.

§ 124^{bis} (neu)

Absatz 1: Die berufliche und gesellschaftliche Integration ist eine Zielsetzung der Sozialhilfe (§ 147 Abs. 1 SG). Die Gewährung von Sozialhilfe kann nach § 148 Abs. 2 Bst. b SG von der Absolvierung eines Sprachkurses abhängig gemacht werden. Verfügt die bedürftige Person mit Sprachförderbedarf aber über eine ausländische Staatsbürgerschaft, wird die kantonale Migrationsbehörde wenn möglich mit dieser eine Integrationsvereinbarung nach Art. 58b AIG abschliessen. In Anbetracht dieser Zuständigkeiten ist eine gute Zusammenarbeit zwischen den Sozialhilfe- und Migrationsbehörden wichtig. Dies gilt ungeachtet dessen, dass die Möglichkeit der Sozialhilfebehörden, den Sprachkurs als Auflage zu verfügen, dem Abschluss einer Integrationsvereinbarung – u.a. mit der Zielvorgabe eines Deutschzertifikates – in der Regel nicht zuwiderläuft.

Vor diesem Hintergrund sieht **Absatz 2** vor, dass die kantonale Migrationsbehörde die zuständige Sozialhilfebehörde über den Abschluss einer Integrationsvereinbarung informiert. Andernfalls müsste Letztere bei jeder bedürftigen Ausländerin oder jedem bedürftigen Ausländer die Migrationsbehörde gestützt auf § 18 SG um entsprechende Auskunft ersuchen. Integrationsempfehlungen sind von **Absatz 2** nicht mitumfasst.

Der Datenaustausch zwischen der Migrationsbehörde und den Einwohnergemeinden betreffend abgeschlossenen Integrationsvereinbarungen gemäss Art. 58b AIG bei nicht sozialhilferechtlich unterstützten ausländischen Personen richtet sich primär nach Art. 96 AIG bzw. subsidiär nach der Informations- und Datenschutzgesetzgebung des Kantons Solothurn.

4.2 Beschlussesentwurf 2

§ 44 (aufgehoben)

Diese Bestimmung kann ersatzlos aufgehoben werden.

§ 48 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

Absatz 1: Da die gemeinsamen Anlaufstellen nie errichtet worden sind und die CM-Stelle ihren Betrieb bereits im Verlauf des Jahres 2018 eingestellt hat, ist diese Bestimmung zu überarbeiten. Kanton, Einwohnergemeinden und Sozialversicherungsträger sollen indes auch künftig die Entwicklung, Förderung und Durchführung von Angeboten gemeinsamer sozialer Aufgaben sicherstellen. Neu erwähnt werden die Arbeitgebervertretungen, die nach geltender Praxis zu den festen Mitgliedern des IIZ-Entwicklungs- und Koordinationsgremiums gehören (RRB Nr. 2020/1317 vom 15. September 2020, Ziff. 3.3.2). In Frage kommen Angebote im Bereich der sozialen Sicherheit, der Bildungs- und Arbeitsintegration sowie der sozialen Integration. Namentlich sollen die Grundkompetenzen von Sozialhilfebeziehenden, Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen und solchen mit schlechten Qualifikationen verbessert werden.

Absatz 2 kann aufgehoben werden. Dass der Regierungsrat in den kantonalen, die Einwohnergemeinden in den kommunalen Leistungsfeldern Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen können, ergibt sich aus § 23 SG.

Der Regierungsrat wird in *Absatz 3* ermächtigt, die Einzelheiten der interinstitutionellen Zusammenarbeit zu regeln und eine kantonale Geschäftsstelle zu bestimmen. Heute werden die Grundzüge der interinstitutionellen Zusammenarbeit im RRB Nr. 2020/1317 vom 15. September 2020 festgelegt.

§ 50 Abs. 2 (aufgehoben)

Diese Bestimmung kann ersatzlos aufgehoben werden. Es wird kein Leitungsorgan mehr benötigt, das für die gemeinsamen Anlaufstellen und die CM-Stelle Ziele festlegt und bei Bedarf steuernd eingreift.

§ 54 Abs. 5 (aufgehoben)

Diese Bestimmung kann ebenfalls ersatzlos aufgehoben werden. Es bedarf keinen Verteilschlüssel mehr, der bestimmt, wie die Kosten der CM-Stelle und der gemeinsamen Anlaufstellen auf Kanton, Einwohnergemeinden und Sozialversicherungsträger aufzuteilen sind.

5. Rechtliches

5.1 Rechtmässigkeit

Beschlussesentwurf 1: In Ergänzung der privaten Initiative und Verantwortung verwirklicht der Kanton im Rahmen seiner Zuständigkeit und der verfügbaren Mittel die Sozialziele (Art. 94 KV). Nach Art. 95 Abs. 1 KV sorgen Kanton und Gemeinden in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Organisationen für hilfsbedürftige Menschen. Sie können Vorsorge- und Fürsorgeeinrichtungen schaffen oder unterstützen. Zudem fördern sie Vorkehren zur Selbsthilfe (Art. 95 Abs. 2 KV). Gestützt auf Art. 96 KV fördern Kanton und Gemeinden in Zusammenarbeit mit privaten Organisationen Wohlfahrt und Eingliederung der Ausländer (Art. 96 KV). Somit ist der Kanton berechtigt, die Integration der ausländischen Bevölkerung zu regeln.

Beschlussesentwurf 2: Der Kanton ist aber auch befugt, die interinstitutionelle Zusammenarbeit zu regeln. Die interinstitutionelle Zusammenarbeit umfasst die Zusammenarbeit der Bereiche der Arbeitslosen- und Invalidenversicherung, Sozialhilfe, Berufsbildung und Integration der Ausländerinnen und Ausländern. Die Gesetzgebungskompetenz des Kantons stützt sich auf Art. 95 («Sozialhilfe»), 96 («Ausländer») und 100 («Versicherungswesen»).

5.2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Kantonsrates zur vorstehenden Gesetzesänderung ergibt sich aus Art. 71 Abs. 1 KV. Beschliesst der Kantonsrat die Gesetzesänderungen mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, unterliegt sie dem obligatorischen Referendum (Art. 35 Abs. 1 Bst. d KV), anderenfalls dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Hodel
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Departemente (5)
Amt für Gesellschaft und Soziales
Migrationsamt
Polizei
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)
Amtsblatt (Referendum) / GS/BGS (1)
Parlamentsdienste